



Gemeinde
Wildhaus-Alt St. Johann

REGLEMENT

ÜBER

DIE FRIEDHÖFE UND

DIE BESTATTUNGEN

der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

vom 3. November 2011

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1 abgekürzt FBG), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11, abgekürzt VV zum FBG), Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie Art. 29 der Gemeindeordnung folgendes

R e g l e m e n t

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Grundsatz

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann.

Die Friedhofanlagen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

Eigentum und
Unterhalt

Die Friedhöfe sind im Eigentum der Kirchgemeinden.
Sie werden von der Politischen Gemeinde unterhalten. Die Aufbahnhallen sind Eigentum der Politischen Gemeinde und werden von ihr unterhalten.

II. ORGANE UND AUFGABEN

Art. 3

Organe

Der Gemeinderat wählt jeweils auf Amtsdauer die Organe des Bestattungswesens. Organe sind:

- a) die Friedhofkommission
- b) das Bestattungsamt
- c) der Sargschreiner
- d) der Leichenführer
- e) die Totengräber
- f) die Friedhofgärtner

Art. 4

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission überwacht die Friedhöfe, beaufsichtigt die Friedhofgärtner und berät den Gemeinderat beim Vollzug der Vorschriften über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 5

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt

- a) nimmt Meldungen von Todesfällen entgegen, leitet sie an das Zivilstandsamt weiter und erlässt die amtlichen Todesanzeigen,
- b) bestimmt unter Beachtung von Art. 15 VV zum FBG Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen,
- c) benachrichtigt das Bestattungspersonal (Einsargen),
- d) organisiert die Leichentransporte,
- e) führt die Bestattungskontrolle.

Art. 6

Leichenschau

Die Leichenschau wird durch einen Arzt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Art. 7

Sargschreiner

Der Sargschreiner liefert die Särge und Grabkreuze aufgrund einer Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde. Der Sarg hat den Anforderungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen zu entsprechen.

Art. 8

Leichenführer

Der Leichenführer ist verantwortlich für den schicklichen Transport der Leiche.

Art. 9

Totengräber

Die Totengräber sorgen für das rechtzeitige Öffnen des Grabes, die geordnete Bestattung, das Wiedereinfüllen des Grabes, das Decken des frischen Grabes mit Kränzen und Blumen, das Versetzen des Grabkreuzes. Sie führen ein Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten.

Art. 10

Friedhofgärtner

Die Aufgaben des Friedhofgärtners erfolgen nach den Weisungen der Friedhofkommission. Zu den Aufgaben gehört insbesondere der Friedhofunterhalt.

Art. 11

Grabgeläute

Bei kirchlichen Begräbnissen sind die Kirchgemeinden für das Glockengeläut besorgt.

III. BESTATTUNGEN

Art. 12

Ort und Zeit

Die Bestattung erfolgt an Werktagen.

Bestattungen erfolgen auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen wahlweise auf dem evangelischen oder katholischen Friedhof oder in einem Gemeinschaftsgrab der Gemeinde.

Art. 13

Aufbahrung und
Überführung

Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt.

Der Leichenraum steht allen Angehörigen zur Benützung offen.

Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle oder direkt ins Krematorium erfolgt in Absprache mit den Angehörigen.

Art. 14

Bestattungskosten

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann werden von der Politischen Gemeinde folgende Bestattungskosten übernommen:

- a) Leichenschau und Einsargen
- b) Normalsarg, Grabkreuz und Inschrift
- c) Transport der Leiche innerhalb der Gemeinde in die Aufbahrungshalle und auf die Friedhöfe
- d) Transport zum Krematorium sowie Einäscherung (Kremation) gemäss Pauschalvertrag mit dem St. Galler Feuerbestattungsverein und Beisetzung der Urne
- e) Öffnen und Schliessen des Grabes
- f) Grabgeläute
- g) Arbeit des Bestattungsamtes
- h) amtliche Mitteilungen
- i) Grabeinfassung (Anteil)
- k) Benützung Leichenhalle

Art. 15

Auswärtige
Verstorbene

Der Gemeindepräsident kann die Beisetzung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann auf den Friedhöfen gestatten, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

Der Gemeinderat setzt die Grabtaxe im Gebührentarif fest.

Die Bestattungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen

Art. 16

Auswärtige Bestattung

Lassen sich Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, so vergütet die Politische Gemeinde die Kosten, die bei einer Bestattung innerhalb der Gemeinde entstanden wären.

IV. GRABSTÄTTEN

Art. 17

Friedhofeinteilung

Die Belegung des Friedhofes erfolgt nach den vom Gemeinderat genehmigten Plänen und gliedert sich in folgende Typen:

- A. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr (Erdbestattung)
- B. Reihengräber (Urnengrab)
- C. Reihengräber für Kinder bis zum 12. Altersjahr inkl. nicht meldepflichtige Totgeburten / Aborte (Erdbestattung und Kremation)
- D. Gemeinschaftsgrab

Die Bestattungen erfolgen fortlaufend und der Reihe nach.

Art. 18

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- für Reihengräber Typ A	Erdbestattung	20 Jahre
- für Reihengräber Typ B	Urnengrab	10 Jahre
- für Reihengräber Typ C	Erdbestattung / Kremation	15 Jahre

Art. 19

Urnenbeisetzung

Die Asche Verstorbener kann in Reihengräbern Typ A und B sowie im Gemeinschaftsgrab Typ D beigesetzt werden.

Im belegten Reihengrab dürfen höchstens zwei Ascheurnen beigesetzt werden. Die gesetzliche Grabsruhe ist zu beachten.

Die zusätzlichen Inschriften sind entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen oder es kann eine Schriftplatte verlegt werden (Bewilligung nach Art. 26).

Art. 20

Grabmasse

Für die Grabmasse und Abstände gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Art. 21**Grabeinfassung**

Die Einfassungen der einzelnen Gräber ist Sache der Politischen Gemeinde.

Die Kosten für die Grabeinfassung werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt.

Art. 22**Grabzeichen**

Jedes Grab wird auf Kosten der Gemeinde mit einem hölzernen Kreuz als Grabzeichen versehen. Dieses ist einheitlich gestaltet und trägt Name und Vorname des Verstorbenen sowie das Todesjahr. Es verbleibt auf dem Grab bis das Grabmal gesetzt ist.

Für Angehörige nicht christlicher Religionen wird auf Wunsch anstelle des Kreuzes ein Holzstab mit Namensschild angebracht.

Art. 23**Form, Gestaltung und Werkstoffe**

Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einfügen. Störende Formen, Materialien und Farben sind zu vermeiden. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind auch Kreuze und Figuren gestattet.

Für die Grabmäler werden folgende Materialien empfohlen: Granit, Sandstein, Marmor, Muschelkalkstein, Murgerstein, Schmiedeeisen, Bronze und Holz.

Art. 24**Setzen der Grabmäler**

Die Grabmäler in Feldern mit Erdbestattung dürfen frühestens 8 Monate, in Feldern mit Feuerbestattung frühestens 3 Monate nach der Bestattung, aufgestellt werden. Sie müssen fachgemäss genügend tief gesetzt und unterstellt werden, dass dem Umkippen zuverlässig vorgebeugt ist. Vom 15. November bis 31. März ist das Setzen von Grabmälern untersagt. An Sonn- und Feiertagen, an Vortagen vor Feiertagen sowie bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Die Grabmäler dürfen erst nach dem Anbringen der Grabeinfassungen gesetzt werden.

Der Friedhofgärtner ist zu benachrichtigen, wenn das Grabmal aufgestellt wird.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten innert Frist aufzurichten oder neu setzen zu lassen.

Art. 25**Bewilligungspflicht**

Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung des Gemeindepräsidenten.

Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzureichen. Es muss enthalten:

- a) vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung
- b) eine Zeichnung im Massstab 1 : 10

Art. 26**Masse**

Für die Grabmäler gelten folgende Massgrenzen ab Fundament:

	Höhe	Breite	Dicke
Reihengräber Typ A	90 - 115 cm	40 - 60 cm	14 - 20 cm
Reihengräber Typ B	80 - 105 cm	40 - 60 cm	11 - 15 cm
Reihengräber Typ C	70 - 80 cm	35 - 50 cm	11 - 15 cm
Kreuze	max. 120 cm		
Liegeplatten	40 - 60 cm	40 - 60 cm	6 - 15 cm
Die Plattenoberkante darf nicht mehr als 20 cm über dem Gehweg liegen.			

Der Gemeindepräsident kann ausnahmsweise andere Masse bewilligen, wenn besondere ästhetische oder künstlerische Gründe dies rechtfertigen.

Art. 27**Bepflanzung und Unterhalt**

Grabbepflanzung und Unterhalt ist Sache der Angehörigen.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Gegen eine einmalige Einlage in den Grabfonds der Politische Gemeinde übernimmt diese bis zur Grabräumung den Grabunterhalt. Der Gemeinderat setzt die Einlage im Gebührentarif fest.

Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen.

Art. 28**Grabräumung**

Die Abräumung eines Grabfeldes wird in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Die Grabmäler und Pflanzen sind durch die Angehörigen innert zwei Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird entschädigungslos darüber verfügt.

Art. 29**Gemeinschaftsgrab**

Die Gemeinschaftsgräber werden von der Politischen Gemeinde unterhalten. Es sind Urnenbeisetzungen mit oder ohne Angaben über die Verstorbenen möglich.

Die Asche, resp. Urne wird in der Rasenfläche innerhalb der Einfassung der Erde übergeben. Anlässlich der Urnenbeisetzung mitgebrachte Kränze, Blumensträusse etc. werden nach dem Verblühen durch den Friedhofgärtner entfernt.

Eine individuelle Bepflanzung durch die Angehörigen ist nicht zulässig.

Art. 30**Haftung**

Für Beschädigungen an Grabstätten die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, übernimmt die Polit. Gemeinde keine Haftung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 31****Gebühren und
Entschädigung**

Der Gemeinderat legt die Gebühren und Entschädigungen in einem Tarif fest. Der Ertrag der Gebühren darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

Art. 32**Rechtsmittel**

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden (Art. 43bis VRP). Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 33**Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Art. 34

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Vollzug.

Inkrafttreten/
Aufhebung
bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Reglement über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 16. März 2005 der Politischen Gemeinde Alt St. Johann und das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 1. Oktober 1995 der Politischen Gemeinde Wildhaus aufgehoben.

Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am 22. September 2011

Namens des Gemeinderates Wildhaus-Alt St. Johann

Der Gemeindepräsident:


Rolf Züllig

Die Gemeinderatsschreiberin:


Sabrina Koller

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Oktober bis 2. November 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am 4. Oktober 2012

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden

i. V. 
Inge Hubacher
eidg.dipl. Wirtschaftsprüferin